

Satzung Betriebsrentner Deutschland e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Betriebsrentner Deutschland e. V. - Fachverband für betriebliche Altersversorgung**“ und ist unter der Nummer VR 40782 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Landsberg am Lech. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck, zum Wohle aller Betriebsrentner und aller Anwärter in Deutschland alle Formen der Betriebsrenten zu fördern. Diese sollen dazu beitragen, nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben den bisherigen Lebensstandard zu erhalten.

Diese Ziele sollen u. a. mit folgenden Maßnahmen erreicht werden:

- Fachfragen zur betrieblichen Altersversorgung beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand zu beantworten,
- Unterlagen, die für den Rentenanspruch notwendig sind, zu sichten, damit das Mitglied seine Rente durchsetzen kann,
- Mitglieder zu erinnern, ihre Ex-Arbeitgeber aufzufordern, ihre Rente gem. § 16 BetrAVG anzupassen,
- Reformvorschläge zum 2. Betriebsrenten-Stärkungsgesetz zu erarbeiten
- Rechtsfortbildung zum BetrAVG durch Fach-Gespräche mit den Mitgliedern des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages sowie den Mitarbeitern des BMAS zu betreiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ tätig. Der Verein verfolgt seine Ziele selbstlos und in erster Linie nicht zu eigenwirtschaftlichen Zwecken. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten **keine entgeltlichen** Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch den Ausgleich von Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder und Fördermitglieder

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins als Fördermitglieder unterstützen wollen.

Zur Aufnahme in den Verein ist eine Beitrittserklärung an den Verein inklusive der Zustimmung zur Teilnahme am Beitragseinzug per Lastschriftverfahren zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von allen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre festlegt. Auf begründeten Antrag des Vorstands kann sie aber auch eine frühere Erhöhung oder Ermäßigung beschließen.

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils im 1. Quartal eines laufenden Kalenderjahres per Lastschrift eingezogen.

§ 6 Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft wird mit der Annahme der Beitrittserklärung begründet und endet unmittelbar mit dem Tod des Mitglieds. Bei erloschener Geschäftsfähigkeit des Mitglieds entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eine vorzeitige Beendigung nach entsprechender Benachrichtigung durch den Vormund. In beiden vorgenannten Austrittsfällen ist der Verein schriftlich per Brief oder per E-Mail zu benachrichtigen.

Ein Vereinsaustritt aus persönlichen Gründen ist nur zum Ende eines laufenden Kalenderjahres möglich. Die schriftliche und persönlich unterschriebene Austrittserklärung des Mitglieds muss dem Verein spätestens drei Monate vor dem Jahresende per Brief oder per E-Mail zugegangen sein. Ein späterer Zugang verlängert die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr und verpflichtet das Mitglied zur Beitragszahlung.

§ 7 Vereinsausschluss

Mit ihrer Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder den Verein zu unterstützen und Schaden von ihm abwenden. Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder eine mit der Mitgliedschaft eingegangene Verpflichtung, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein und den sofortigen Entzug aller Mitgliedsrechte beschließen.

Unter anderen sind z. B. folgende Tatbestände Ausschlusskriterien

- Üble Nachrede oder Abgabe eines falschen Zeugnisses gegen Mitglieder des Vereins
- Handlungen zur Untergrabung der Satzung oder anderer Bestandsgrundlagen des Vereins
- Störung des Ablaufs einer Versammlung, z. B. durch diskreditierende Äußerungen gegen Anwesende
- Erneuter Widerspruch gegen den Lastschrifteinzug des Mitgliedsbeitrags nach vorausgegangener Mahnung

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand für die Dauer von drei Jahren, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, den Kassenprüfbericht und den Bericht zum vorjährigen Jahresabschluss entgegen, beschließt die Höhe der Jahresbeiträge, stimmt über Vorschläge der Mitglieder zu Satzungsänderungen und zum Jahreshaushalt ab sowie über die Annahme der vorgelegten Berichte sowie über die Entlastung des Vorstandes ab.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen sind jedoch gem. § 33 BGB nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. Änderungen des Vereinszwecks nur mit der Zustimmung aller Mitglieder möglich.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre statt. Darüber hinaus kann sie ggf. außerordentlich einberufen werden, insbesondere dann, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder im Interesse des Vereins unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich vom Vorstand verlangt.

Jede Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vom Vorsitzenden, oder aber von seinem Stellvertreter durch persönliche Einladung einberufen. Dabei sind den Mitgliedern die vorgesehene Tagesordnung, der Wortlaut der zu fassenden Beschlüsse und ggf. auch die geplanten Satzungsänderungen schriftlich per E-Mail mitzuteilen sowie im Internet auf der Seite www.betriebsrentner.de/Mitgliederbereich zu veröffentlichen. Sofern keine E-Mail-Adresse vorhanden ist, erfolgt die Einladung auf dem Postweg.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. vom Stellvertreter geleitet. In dieser Versammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Neuwahlen wird ein unabhängiger Wahlleiter berufen, der sowohl durch den Wahlgang führt, die Wahlvorschläge entgegennimmt und ggf. auch die der Wahl vorausgehende Aussprache moderiert. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt. Darin ist der Ort, der Beginn und das Ende der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, der Name des Versammlungs- und ggf. des Wahlleiters, die Tagesordnung, die Beschlusstexte, das jeweilige Abstimmungsergebnis sowie die festgelegte Art der Abstimmung zu erfassen. Es kann auf der Website des Vereins eingesehen werden unter www.betriebsrentner.de.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Unterjährig ist der Vorstand berechtigt, neue Mitglieder zu kooptieren, deren Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt wird. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Die Bestellung kann aus wichtigem Grund (z. B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit) widerrufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes können in Sitzungen und im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden ersetzt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig. Die Vorstandssitzungen werden protokolliert. Das Protokoll enthält auch Angaben über den Ort, den zeitlichen Anfang und das Ende der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis. Stehen bestimmte Satzungsinhalte der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt entgegen, ist der Vorstand laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.04.2016 befugt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Gleiches gilt bei erforderlichen Satzungsänderungen, die von anderen weisungsbefugten Behörden aus formalen Gründen verlangt werden. Zur Durchführung der jährlichen Kassenprüfung beauftragt der Vorstand mindestens 2 unabhängige Kassenprüfer, denen der Schatzmeister dafür die erforderlichen Unterlagen, inklusive einer Einnahmen- und Ausgabenübersicht zur Verfügung stellt. Diese prüfen die korrekte Buchführung und den aktuellen Stand der Vereinsfinanzen anhand dieser Unterlagen. Sie protokollieren das Ergebnis der Prüfung in einem aussagekräftigen Bericht für den Vorstand zum Vortrag in der nächsten Mitgliederversammlung. Die geprüften Unterlagen und der Kassenbericht sind Grundlage für die Ausfertigung des jeweiligen Jahresabschlusses durch das Steuerbüro.

§ 11 Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei vermeintlichen Fehlern weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Dem Vorstand des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen fort.

§ 12 Auflösung

Die Vereinsauflösung kann gem. § 41 BGB mit der Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der amtierende Vorstand übernimmt dann die Abwicklung der Auflösung und überträgt das nach der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen an gemeinnützige Einrichtungen, die sich für das Wohl, die Würde und die Rechte von kranken Kindern und älteren Menschen einsetzen. Diese dürfen das ihnen übertragene Vermögen ausschließlich im Sinne dieser Satzung verwenden. Eine entsprechende Empfängerenauswahl und Aufteilung des Restvermögens obliegen dann dem Vorstand nach Prüfung der Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen.

§ 13 Inkrafttreten

Der neue §11 „Datenschutz“ berücksichtigt die ab 25.05.2018 geltende DSGVO. Satzungsänderungen, die allein der Vorstand beschließen darf, werden in § 9 „Mitgliederversammlung“ und § 10 „Vorstand“ klarer hervorgehoben. Die nicht mehr eingrenzende Formulierung des § 12 „Auflösung“ erlaubt nun eine zeitpunktgenaue Empfängerenauswahl.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.Oktober 2023 in Landsberg am Lech bei einer Enthaltung und ohne Gegenstimmen in offener Abstimmung beschlossen. In dieser Versammlung waren 50 Mitglieder sowie die Vorstandsmitglieder Dr. Horst Metz und Gerhard Kronisch anwesend.

Gez. Dr. Horst Metz

Vorsitzender

gez.Gerhard Kronisch

stellvertretender Vorsitzender